

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom in nationales Recht

Vonseiten der Europäischen Kommission werden im Abstand von etwa 15 bis 20 Jahren – basierend auf dem jeweiligen Wissensstand zu den Gefahren durch ionisierende Strahlung – Richtlinien mit den grundlegenden Normen im Strahlenschutz herausgegeben. Die Grundnormen-Richtlinie 2013/59/Euratom wurde gegenüber der Vorgängerrichtlinie 96/29/Euratom – vor allem in Bezug auf den Schutz vor natürlichen Strahlenquellen – deutlich erweitert und vertieft; viele der derzeit geltenden Bestimmungen bleiben aber aufrecht.

Von der Umsetzung auf Bundesebene ausgenommen sind die Artikel 75 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 103 Abs. 2 der Richtlinie, da die Umsetzung dieser Belange in den Kompetenzbereich der Länder fällt.

Die Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom in das österreichische Recht soll dazu genützt werden, eine Neufassung des Strahlenschutzgesetzes zu erstellen, um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit gegenüber dem derzeitigen Gesetz, dessen Stammfassung aus 1969 datiert und das oftmals novelliert worden ist, zu erzielen.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schutz vor Radon
- Verbesserte Regulierung von Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien
- Umsetzung weiterer Neuregelungen der Richtlinie 2013/59/Euratom

Die Verpflichtung, dass in Gebieten mit erhöhter Konzentration des radioaktiven Gases Radon (im Strahlenschutzgesetz als Radonschutzgebiete bezeichnet) an allen im Erd- oder Kellergeschoss situierten Arbeitsplätzen Ermittlungen der Radonkonzentration und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration durchgeführt werden müssen, stellt die wichtigste Neuregelung der Richtlinie 2013/59/Euratom dar.

Da Österreich in Europa zu den Ländern mit dem höchsten geogenen Radonpotenzial zählt, ist von den Radonschutzmaßnahmen eine verhältnismäßig große Anzahl an Arbeitsplätzen (nicht nur in Unternehmen, sondern auch in öffentlichen Gebäuden wie Schulen oder Kindergärten) betroffen.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Aus den Neuregelungen im Strahlenschutzgesetz zum Radonschutz aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom resultiert ein erheblicher personeller und finanzieller Mehraufwand sowohl für die Verantwortlichen der Arbeitskräfte als auch für die Strahlenschutzbehörden. In diesem Bereich wurde deshalb großes Augenmerk auf die Schaffung möglichst kosteneffizienter Regelungen gelegt. Die anderen Neuerungen bedingen keinen oder nur geringen Mehraufwand.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Da die Richtlinie 2013/59/Euratom – wie bereits in den Kapiteln "Ziel(e)" und "Inhalt" dargelegt – Erweiterungen im Regulierungsumfang in einzelnen Teilgebieten vorsieht, resultieren aus der Übernahme der Richtlinienbestimmungen in nationales Recht zusätzliche finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie auf die Haushalte der Länder, denen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ein Großteil der behördlichen Strahlenschutzverfahren obliegt.

In der nachstehenden Tabelle sind diese zusätzlichen finanziellen Auswirkungen dargestellt; finanzielle Auswirkungen, die gegenüber dem derzeitigen Strahlenschutzrecht unverändert bleiben, da sich an den

strahlenschutzrechtlichen Festlegungen nichts ändert (dies betrifft vor allem den großen Bereich der Tätigkeiten mit künstlichen Strahlenquellen in Medizin, Forschung und Industrie), werden nicht dargestellt.

Der überwiegende Teil der zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für Bund und Länder (gemittelt über die ersten fünf Jahre rund 70 %) erwächst aus den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom zum Radonschutz.

#### Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Bund	-403	-279	-119	-54	-27
Nettofinanzierung Länder	-37	-30	-203	-122	-149
Nettofinanzierung Gesamt	-440	-309	-322	-176	-176

#### Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2019	2020	2021	2022	2023
Schutz vor Radon	329	171	224	112	118

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 16 neue sowie 4 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 1.916.000,- pro Jahr verursacht.

Die für die Unternehmen entstehenden Kosten sind fast zur Gänze durch die neuen Regelungen in der Richtlinie 2013/59/Euratom zum Schutz von Arbeitskräften vor Expositionen durch Radon begründet.

Die erstmals gemeinschaftsrechtlich verankerte Verpflichtung, dass in Gebieten mit erhöhter Radonkonzentration an allen im Erd- oder Kellergeschoß situierten Arbeitsplätzen Ermittlungen der Radonkonzentration und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration durchgeführt werden müssen, wird in Österreich durch ein Bündel von Maßnahmen, die in Abhängigkeit von der Höhe von Radonkonzentration zur Anwendung kommen, umgesetzt. Damit soll eine signifikante Verringerung der Radonexposition für Arbeitskräfte erreicht werden.

Geringe zusätzliche Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben sich im Bereich der Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien (absehbar wird für einige zehn Unternehmen das Erfordernis einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung bestehen), geringe Minderkosten entstehen durch die Erstreckung der Intervalle für die behördliche Überprüfung von Tätigkeiten mit bauartzugelassenen Geräten.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom mit Ausnahme der Artikel 75 Abs. 2 und 3 sowie 103 Abs. 2.

Da es sich um eine Neufassung des Strahlenschutzgesetzes handelt, umfasst der Gesetzesentwurf zudem auch die Vorgaben der weiteren Strahlenschutz-Richtlinien, die bereits mit dem derzeit gültigen Strahlenschutzrecht in österreichisches Recht umgesetzt sind:

- Richtlinie 2009/71/Euratom sowie Richtlinie 2014/87/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen,
- Richtlinie 2006/117/Euratom über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente,
- Richtlinie 2011/70/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie
- Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Gemäß dem vorliegenden Bundesgesetz erfolgen keine zusätzlichen Datenverarbeitungen mit personenbezogenen Daten, sondern es werden nur bestehende Anwendungen ohne Änderungen weitergeführt. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 1 DSFA-AV iVm § 18 DSG 2000 ist daher nicht erforderlich.

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019 – StrSchG 2019)**

Einbringende Stelle: BMNT  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2019  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17. Jänner 2014 S. 1, ist in nationales Recht umzusetzen.

Als Richtlinie im Sinne von Art. 288 Abs. 3 AEUV ist diese vollständig und genau in innerstaatliches Recht umzusetzen. Daher besteht kein Umsetzungsspielraum hinsichtlich der darin enthaltenen Vorgaben.

Die Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom in das österreichische Strahlenschutzrecht soll dazu genützt werden, eine Neufassung des Strahlenschutzgesetzes zu erstellen, um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit gegenüber dem derzeitigen Strahlenschutzgesetz, dessen Stammfassung aus 1969 datiert und das bereits oftmals novelliert worden ist, zu erzielen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Keine. Die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom in nationales Recht ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend.

#### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Im Zug der Erstellung der Richtlinie 2013/59/Euratom sind von der Europäischen Kommission im Rahmen einer Folgenabschätzung ("Dokument SEC(2011) 1098 final", abrufbar unter [http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia\\_carried\\_out/docs/ia\\_2011/sec\\_2011\\_1098\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/docs/ia_2011/sec_2011_1098_en.pdf) sowie "Zusammenfassendes Dokument SEC(2011) 1099 final") die Auswirkungen der Inhalte der Richtlinie im Vergleich zu möglichen Alternativen untersucht worden. Insgesamt wurden sechs Optionen beleuchtet, wobei die Option 1 die Nullvariante (keine neue Richtlinie) darstellt und in den Optionen 2 bis 6

Abstufungen hinsichtlich des Ausmaßes der Neuregelungen verglichen werden. In den einzelnen Optionen wurden insbesondere zwei Fragen thematisiert: Erstens, wie weitgehend Expositionen durch natürliche Radionuklide reguliert werden sollen, und zweitens, inwieweit bereits bestehende Strahlenschutz-Richtlinien in die neue Richtlinie integriert werden oder als eigene Richtlinien bestehen bleiben sollen. Option 6 stellt hierbei die Maximalvariante (größter Regulierungsumfang sowie weitestgehende Integration anderer Richtlinien in der Richtlinie 2013/59/Euratom) dar.

Die Folgenabschätzung kommt zum Ergebnis, dass aus unterschiedlichen Überlegungen die Option 6 realisiert werden solle. Details dazu siehe Pkt. 6 der Folgenabschätzung (Comparing the options), insbesondere Pkt. 6.4 (Conclusion).

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Um die Wirkung der gesetzten Maßnahmen möglichst umfassend beurteilen zu können, soll die interne Evaluierung möglichst spät, d.h. mit Ablauf der Fünfjahresfrist, erfolgen. Bei der Evaluierung wird insbesondere das neue Regelungsgebiet des Radonschutzes am Arbeitsplatz, aus dem die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen größtenteils resultieren, zu betrachten sein.

Mittels Vergleich der im Rahmen der Erstabstimmung verwendeten Daten mit aktualisierten Informationen ist die Wirkung der im gegenständlichen Rechtsakt gesetzten Maßnahmen zu evaluieren.

## Ziele

### Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom in nationales Recht

Beschreibung des Ziels:

Die Inhalte der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom sind im österreichischen Strahlenschutzrecht zu verankern.

Von der Umsetzung auf Bundesebene ausgenommen sind Artikel 75 Abs. 2 und 3 (Radioaktivität in Bauprodukten) sowie Artikel 103 Abs. 2 (radonsicheres Bauen) der Richtlinie 2013/59/Euratom, da die Umsetzung dieser Belange in den Kompetenzbereich der Länder fällt.

Im Rahmen einer Neufassung des Strahlenschutzgesetzes sowie in weiterer Folge der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung soll zudem eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Strahlenschutzbestimmungen gegenüber dem derzeitigen Strahlenschutzrecht erzielt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Die Richtlinie 2013/59/Euratom wurde gegenüber der Vorgängerrichtlinie betr. Grundnormen im Strahlenschutz (Richtlinie 96/29/Euratom) deutlich erweitert und vertieft. Die wesentlichsten neuen Regelungen betreffen folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz vor Radon;</li> <li>- Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien;</li> <li>- Verbraucherprodukte, die radioaktive Stoffe enthalten;</li> <li>- Tätigkeiten mit einer Exposition zwecks nicht-medizinischer Bildgebung;</li> <li>- Expositionen aufgrund kontaminierter Waren und Produkte.</li> </ul>	<p>Die praktische Umsetzung der neuen Bestimmungen zum Radonschutz ist bei etwa zwei Dritteln der Unternehmen erfolgt. Alle übrigen neuen bzw. geänderten Bestimmungen sind unternehmens- und behördenseitig im "täglichen Strahlenschutz" verankert.</p>

---

Das bestehende Strahlenschutzrecht muss daher dementsprechend erweitert bzw. abgeändert werden.

Die geltenden Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes sind aufgrund von vielen Novellierungen – basierend auf laufend hinzu gekommenen EU-Richtlinien – in Teilbereichen wenig übersichtlich und daher schwierig lesbar.

Gute Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Strahlenschutzgesetzes durch klar formulierte Regelungen und übersichtliche Struktur. Die Struktur stützt sich insbesondere auf die von der Richtlinie 2013/59/Euratom vorgegebene Einteilung in unterschiedliche Expositionssituationen.

---

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Schutz vor Radon

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verpflichtung, dass in Gebieten mit erhöhter Radonkonzentration (im Strahlenschutzgesetz als Radonschutzgebiete bezeichnet) an allen im Erd- oder Kellergeschoß situierten Arbeitsplätzen Ermittlungen der Radonkonzentration und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration durchgeführt werden müssen, stellt die wichtigste Neuregelung der Richtlinie 2013/59/Euratom dar.

Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt in Österreich durch ein Bündel von Maßnahmen, die in Abhängigkeit von der Höhe von Radonkonzentration zur Anwendung kommen:

- alle Unternehmen in Radonschutzgebieten: Ermittlung der Radonkonzentration am Arbeitsplatz;
- bei Überschreitung des von der Richtlinie vorgegebenen Referenzwertes: Veranlassung von Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration durch das Unternehmen;
- wenn Referenzwert trotz Maßnahmen überschritten wird: Informationspflicht gegenüber den Arbeitskräften sowie Meldepflicht an die Behörde (diese kann ggf. noch zusätzliche Radonschutzmaßnahmen anordnen);
- wenn eine effektive Dosis von sechs Millisievert pro Jahr überschritten wird: Dosisermittlung sowie spezielle Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arbeitskräfte, darüber hinaus muss vom Unternehmen eine für den Radonschutz kompetente Person beigezogen werden.

Durch ein effizientes Zusammenwirken von Unternehmen, Behörden und behördlich ermächtigten Stellen zur Radonüberwachung soll eine signifikante Verringerung der Radonexpositionen für Arbeitskräfte erreicht werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  
keine Messung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen in Gebieten mit erhöhter Radonkonzentration, daher auch keine Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte.

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  
Messung der Radonkonzentration sowie erforderlichenfalls Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte ist in ca. zwei Drittel betroffenen Unternehmen und öffentlichen Gebäuden durchgeführt. (Anm.: Aufgrund der längeren Zeitdauer für Messung und Maßnahmenumsetzung und der verhältnismäßig großen Zahl an betroffenen Unternehmen (ca. 25.000) ist die vollständige Umsetzung der Maßnahme "Schutz vor Radon" erst im Jahr 2025 zu erwarten.)

---

## **Maßnahme 2: Verbesserte Regulierung von Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien**

Beschreibung der Maßnahme:

Laut Richtlinie 2013/59/Euratom sollen Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien (NORM...naturally occurring radioactive material) künftig weitgehend denselben Vorgaben unterworfen werden wie solche mit künstlichen Radionukliden. Unternehmen, bei denen in Arbeitsprozessen natürlich vorkommende radioaktive Materialien eingesetzt werden (sog. NORM-Industrie), unterliegen daher künftig derselben behördlichen Regulierung wie es schon derzeit für den "Umgang" mit Strahlenquellen der Fall ist (Bewilligungs- bzw. Meldepflicht der Tätigkeit, Strahlenschutzbeauftragte in bewilligten Unternehmen, Regelungen für die Beseitigung von radioaktiven Stoffen wie z.B. Freigabe oder Ableitung, periodische behördliche Überprüfung der Tätigkeit, ...). Die derzeit im Strahlenschutzgesetz für die NORM-Industriezweige getroffenen Festlegungen bedürfen daher der Abänderung bzw. Ergänzung.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die gemäß §§ 36d bis 36i Strahlenschutzgesetz sowie gemäß Natürliche Strahlenquellen-Verordnung – NatStrV, BGBl. II Nr. 2/2008, für die NORM-Industriezweige geltenden Regelungen sind teilweise nicht konform mit den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom.	Die Vorgaben der RL 2013/59/Euratom sind bei den Unternehmen der NORM-Industrie berücksichtigt; jene Unternehmen, die künftig eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung benötigen, verfügen über eine solche Bewilligung.

## **Maßnahme 3: Umsetzung weiterer Neuregelungen der Richtlinie 2013/59/Euratom**

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom sind insbesondere in zwei weiteren Teilgebieten Neuregelungen zum Schutz von Personen vor ionisierender Strahlung erforderlich, und zwar in Bezug auf

- Verbraucherprodukte, die radioaktive Stoffe enthalten:

Das Inverkehrbringen solcher Produkte (zB Produkte mit radioaktiven Leuchtfarben, Thorium-dotierte Schweißelektroden oder Spezialglühlampen) bedarf künftig einer behördlichen Zulassung.

- Expositionen aufgrund von aufgefundenen radioaktiven Quellen oder von kontaminierten Waren und Produkten:

Dieses Regelungsgebiet umfasst zum einen die Information und Schulung der Arbeitskräfte in jenen Unternehmen, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass Strahlenquellen oder kontaminierte Waren / Produkte / Erzeugnisse aufgefunden werden könnten (zB Schrotthändler, metallverarbeitende Betriebe, Altstoffsammelzentren, Transitknotenpunkte), zwecks Minimierung des Gesundheitsrisikos und zum anderen die Festlegung des behördlichen Ablaufes im Falle eines solchen Auffindens. Auch die Bevölkerung ist in geeigneter Form in Bezug auf dieses Themengebiet zu sensibilisieren.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Verbraucherprodukte mit radioaktive Stoffen unterliegen derzeit keiner behördlichen Regulierung, sofern gewisse Limitwerte ("Freigrenzen") für die radioaktiven Stoffe unterschritten werden.	Unternehmen, die Verbraucherprodukte mit radioaktiven Stoffen in Österreich in Verkehr bringen, besitzen die erforderliche strahlenschutzrechtliche Zulassung.

Der Schutz von Personen vor Expositionen aufgrund von aufgefundenen radioaktiven Quellen oder von kontaminierten Waren / Produkten / Erzeugnissen ist derzeit nur in Teilgebieten geregelt; eine Information betroffener Arbeitskräfte ist gesetzlich nicht verankert.	Arbeitskräfte in jenen Unternehmen, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass Strahlenquellen oder kontaminierte Waren / Produkte / Erzeugnisse aufgefunden werden könnten, sind informiert / geschult. Auch Informationen für die Bevölkerung in Bezug auf das mögliche Auffinden von radioaktiven Quellen sind bereitgestellt.
--	--

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Personalaufwand	53	74	29	18	13
Betrieblicher Sachaufwand	28	35	10	6	5
Werkleistungen	322	170	80	29	9
Aufwendungen gesamt	403	279	119	53	27

Der Großteil der zusätzlichen Aufwendungen für den Bund resultiert aus den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom zum Radonschutz. Ein Teil der vom Bund zu erbringenden Aufgaben ist bereits in § 38b des derzeitigen Strahlenschutzgesetzes verankert; zusätzliche Aufgaben sind die Festlegung von Radonschutz- und Radonvorsorgegebieten, Informationstätigkeiten zur Sensibilisierung der Bevölkerung und von speziellen Zielgruppen betreffend die Gesundheitsgefahr durch Radon sowie die Einrichtung und Führung einer zentralen Datenbank in Bezug auf die Erhebung der Radonexposition an Arbeitsplätzen. Da die Erfüllung der Aufgaben auf dem Radonsektor großen fachlichen Knowhows bedarf, ist vorgesehen, dass sich das BMNT – wie auch schon bisher – bei der Umsetzung seiner Aufgaben der Fachexpertinnen und Fachexperten der AGES bedient. Daraus resultieren die signifikanten zusätzlichen Aufwendungen beim Teilbereich "Werkleistungen". Da sowohl die Festlegung der Radongebiete als auch die Einrichtung der Radondatenbank im Jahr 2019 erfolgen müssen, um eine effiziente Richtlinien-Umsetzung zu gewährleisten, sind die Aufwendungen in diesem Jahr überdurchschnittlich hoch.

Weiterer zusätzlicher Personalaufwand resultiert insbesondere aus der Erfüllung folgender Verpflichtungen:

- Ausarbeitung eines Maßnahmenkataloges in Bezug auf Expositionen durch kontaminierte Waren und radioaktive Altlasten,
- Erweiterungen am bestehenden Notfallmanagementsystem des Bundes für radiologische Notfälle sowie
- Erstellung von Informationsmaterial sowie Informationstätigkeiten in Bezug auf herrenlose radioaktive Quellen und kontaminierte Metallerzeugnisse.

#### Finanzielle Auswirkungen für die Länder

##### – Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Personalkosten	27	22	150	90	110
Betriebliche Sachkosten	9	8	53	32	39
Kosten gesamt	36	30	203	122	149

Die zusätzlichen Kosten für die Länder resultieren fast ausschließlich aus den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom zum Radonschutz, da den Landeshauptleuten gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung die behördliche Zuständigkeit auf dem Radonsektor obliegt. Die Steigerung des Personalaufwands im Laufe der Jahre ist dadurch begründet, dass die Festlegung der Radonschutzgebiete, in denen Maßnahmen zum Schutz von Arbeitskräften zu erfolgen haben, erst im Lauf des Jahres 2019 erfolgen wird, da erst dann die benötigte Datengrundlage vorhanden ist. Da den Unternehmen eine längere Zeitdauer für die Ermittlung der Radonkonzentration und erforderlichenfalls die Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration eingeräumt werden muss, werden sich signifikante finanzielle Auswirkungen für die Länder erst ab dem Jahr 2021 ergeben. Diese Auswirkungen für die Länder werden auch über den in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung betrachteten 5-Jahres-Zeitraum hinaus zum Tragen kommen.

Weitere Kosten für die Länder werden sich aus der verstärkten behördlichen Regulierung von Unternehmen, die Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien ausüben, ergeben.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Antrag auf Bewilligung einer Tätigkeit mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien	§ 15	13
2	Antrag auf Bewilligung einer Tätigkeit mit einem früher gemäß § 20 StrSchG 1969 bauartzugelassenen Gerät	§ 15 iVm § 156 Abs. 5	2
3	Antrag auf Zulassung für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten	§ 32	3
4	Übermittlung eines Musters des Bauartscheines	§ 35 Abs. 2	0
5	Behördliche Überprüfungen	§ 61	14
6	Ermittlung der Radonkonzentration am Arbeitsplatz	§ 100 Abs. 1	590
7	Durchführung von Optimierungsmaßnahmen	§ 100 Abs. 2	1.074
8	Veranlassung einer Dosisabschätzung sowie Meldung des Ergebnisses an die Behörde	§ 100 Abs. 2 und 4	61
9	Durchführung behördlich vorgeschriebener Radonschutzmaßnahmen	§ 100 Abs. 7	15
10	Information der Arbeitskräfte über Radon	§ 100 Abs. 5	30
11	Durchführung von Radonschutzmaßnahmen bei Überschreitung der effektiven Dosis von 6 mSv/a	§ 100 Abs. 6	92

12	Meldung der Beendigung einer Betätigung auf dem Radonsektor	§ 100 Abs. 8	0
13	Behördliche Anerkennung von Ausbildungen bei Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien	§ 126	0
14	Antrag auf Ermächtigung als Überwachungsstelle hinsichtlich Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien	§ 129	0
15	Antrag auf Ermächtigung als Stelle zur Ermittlung der Dosis von fliegendem Personal	§ 130	0
16	Antrag auf Ermächtigung als Überwachungsstelle hinsichtlich Radon	§ 131	1
17	Vorbereitung und Durchführung von Schulungen bzw. Teilnahme an Infoveranstaltungen in Bezug auf herrenlose radioaktive Quellen	§ 139	34
18	Meldung der Beendigung von Tätigkeiten	§ 22	2
19	Antrag auf Bewilligung einer Tätigkeit iVm dem Transport radioaktiver Stoffe	§ 15	0
20	Reduzierung der behördlichen Überprüfungen bei bauartzugelassenen Geräten	§ 61 Abs. 2	-17

Die für die Unternehmen entstehenden Kosten sind fast zur Gänze durch die neuen Regelungen in der Richtlinie 2013/59/Euratom zum Schutz von Arbeitskräften vor Expositionen durch Radon begründet.

Die erstmals gemeinschaftsrechtlich verankerte Verpflichtung, dass in Gebieten mit erhöhter Radonkonzentration an allen im Erd- oder Kellergeschoß situierten Arbeitsplätzen Ermittlungen der Radonkonzentration und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration durchgeführt werden müssen, wird in Österreich durch ein Bündel von Maßnahmen, die in Abhängigkeit von der Höhe von Radonkonzentration zur Anwendung kommen, umgesetzt. Damit soll eine signifikante Verringerung der Radonexposition für Arbeitskräfte erreicht werden.

Geringe zusätzliche Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben sich im Bereich der Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien (absehbar wird für einige zehn Unternehmen das Erfordernis einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung bestehen), geringe Minderkosten durch die Er Streckung der Intervalle für die behördliche Überprüfung von Tätigkeiten mit bauartzugelassenen Geräten.



## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		409	285	126	60	32
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		7	7	7	7	5

  

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2019	2020	2021	2022	2023
gem. BFRG/BFG	43.01.06 Strahlenschutz		402	278	119	53	27
Durch	43.01.06 Strahlenschutz		7	7	7	7	5
Einsparungen							

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung für die zusätzlichen Aufwendungen im Jahr 2019 ist im Bundesvoranschlag des Detailbudgets 43.01.06 Strahlenschutz gegeben.

Für die Jahre 2020 bis 2023 wurde im Finanzrahmen des Bereichs Strahlenschutz entsprechende budgetäre Vorsorge getroffen.

#### Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ								
Länder	27,13	0,36	21,91	0,28	150,32	1,90	90,46	1,12	110,38	1,34
Bund	53,02	0,70	73,73	0,95	29,10	0,37	18,17	0,22	13,40	0,16
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>80,15</b>	<b>1,05</b>	<b>95,64</b>	<b>1,23</b>	<b>179,42</b>	<b>2,27</b>	<b>108,63</b>	<b>1,35</b>	<b>123,78</b>	<b>1,50</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2019		2020		2021		2022		2023	
			Fallzahl	Zeit (h)								
Bewilligung einer Tätigkeit mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien gemäß § 15	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	35	20,0	10	20,0	3	20,0	2	20,0	1	20,0
Meldung der Beendigung einer Tätigkeit gemäß § 22 administrativ bearbeiten	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	30	2,0	30	2,0	30	2,0	30	2,0	30	2,0
Zulassung von Bauarten gemäß § 33	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2	-8,0	2	-8,0	2	-8,0	2	-8,0	2	-8,0
Prüfung des Musterbauartsc heins gemäß § 35 Abs. 2	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	10	0,2	10	0,2	10	0,2	10	0,2	5	0,2
Melde- und Verbreitungssy stem für unfallbedingte med. Exp. und unbeabsichtigte Exp. gemäß § 41	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	40,0	1	40,0	1	40,0	1	40,0		
Reduzierung behördlicher Überprüfungen (Bauartzulassu ngen) gemäß §	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	20	-8,0	20	-8,0	20	-8,0	20	-8,0	10	-8,0

61

Erhebung der Radonkonzentration und Festlegung von Gebieten gemäß § 92	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	100,0	1	100,0		
Radonmaßnahmenplan-Strategieentwicklung gemäß § 93	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	80,0				
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			1	160,0	1	160,0
Radoninformation gemäß § 94	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	100,0			1	100,0
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			1	200,0		
Erstellung und Betrieb einer Radondatenbank gemäß § 95	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	160,0				
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			1	100,0	1	100,0
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a					1	40,0
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a					1	40,0
Erstellung eines Maßnahmenkataloges gemäß § 106	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	160,0	1	160,0		
Erstellung eines Notfallmanagementsystems gemäß § 109	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	180,0				
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			1	170,0		

Behördliche Administration von Strahlenschutzmaßnahmen gemäß § 136	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 1 v2/5-v2/6	90	-0,5	90	-0,5	90	-0,5	90	-0,5	40	-0,5
Fund von radioaktiven Quellen gemäß § 138	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	200,0	1	200,0						
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a					1	20,0	1	20,0	1	20,0
Maßnahmen zur Entdeckung herrenloser radioaktiver Quellen gemäß § 139	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	150,0								
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			1	200,0						
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a					1	100,0				
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a							1	50,0	1	50,0
Information der Öffentlichkeit über behördliche Aufgaben im Strahlenschutz gemäß § 148	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	60,0								
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			1	40,0	1	40,0	1	40,0	1	40,0
Bewilligung einer Tätigkeit gemäß § 15 iVm § 156 Abs.	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			15	20,0	5	20,0	3	20,0	2	20,0

5 (ehem. bauartzugelassene Geräte)											
Zulassung von Verbraucherprodukten gemäß § 32	Bund	VB-VD-Höh. v1/1-v1/3; a	Dienst 3	2	8,0	2	8,0	2	8,0	1	8,0
Behördliche Überprüfung gemäß § 61 (NORM-Bereich)	Länder	VB-VD-Höh. v1/1-v1/3; a	Dienst 3	5	15,0	30	15,0	15	15,0	10	15,0
Anerkennung einer Ausbildung gemäß § 126	Bund	VB-VD-Höh. v1/1-v1/3; a	Dienst 3	2	20,0	1	20,0				
Ermächtigung von NORM-Überwachungstellen gemäß § 129	Bund	VB-VD-Höh. v1/1-v1/3; a	Dienst 3	2	10,0	1	10,0				
Ermächtigung von Stellen zur Ermittlung der Dosis von fliegendem Personal gemäß § 130	Bund	VB-VD-Höh. v1/1-v1/3; a	Dienst 3	2	10,0	1	10,0				
Ermächtigung von Radon-Überwachungstellen gemäß § 131	Bund	VB-VD-Höh. v1/1-v1/3; a	Dienst 3	3	10,0	2	10,0	1	10,0	1	10,0
Berichtspflichten gegenüber der Europäischen	Bund	VB-VD-Höh. v1/1-v1/3; a	Dienst 3	1	40,0	1	40,0	1	40,0	1	40,0

Kommission gemäß § 150									
Information zur Bund Metallkontaminierung gemäß § 140		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	120,0					
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a				1	80,0		
Prüfung der Meldung gemäß § 100 Abs. 4	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	450	4,0	250	4,0	300	4,0	
Vorschreiben von Optimierungsmaßnahmen gemäß § 100 Abs. 7	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	20	20,0	15	20,0	20	20,0	
Kontrollmaßnahmen bei Radonexpositionen > 6mSv/a gemäß § 100 Abs. 6 iVm § 84	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	32	15,0	18	15,0	20	15,0	
Kenntnisnahme der Beendigung der Betätigung gemäß § 100 Abs. 8	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5	1,0	15	1,0	15	1,0	
Behördliche Überprüfung gemäß § 85	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			5	15,0	10	15,0	

Der Großteil der zusätzlichen Personalaufwände für Bund und Länder resultiert aus den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom zum Radonschutz.

Zusätzliche Aufgaben für den Bund sind insbesondere die Festlegung von Radonschutz- und Radonvorsorgegebieten, Informationstätigkeiten zur Sensibilisierung der Bevölkerung und von speziellen Zielgruppen betreffend die Gesundheitsgefahr durch Radon sowie die Einrichtung und Führung einer zentralen Datenbank in Bezug auf die Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz. Diese Aufwände werden insbesondere in den Jahren 2019 und 2020 erforderlich sein.

Der zusätzliche Personalaufwand für die Länder resultiert fast ausschließlich aus der behördlichen Regulierung zum Radonschutz von Arbeitskräften. Die Berechnung dieses Personalaufwands basiert auf folgenden Annahmen:

- Aus den im BMNT vorliegenden Radonmessdaten wurde, auch wenn die zusätzlichen Messungen noch nicht vollständig vorliegen, eine Abschätzung jener Gebiete, in denen künftig Erhebungen zur Radonexposition am Arbeitsplatz und erforderlichenfalls Radonschutzmaßnahmen erforderlich sein werden ("Radonschutzgebiete"), vorgenommen.
- Unter Bezug auf diese Gebietsabschätzung und Heranziehung der Arbeitsstättenzählung (Census 2011) werden ca. 25.000 Unternehmen und zusätzlich eine gewisse Anzahl an öffentlichen Gebäuden davon betroffen sein.
- Laut Schätzungen der AGES-Radonfachstelle wird bei etwa 95% (teilweise nach Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration) der Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> eingehalten werden.
- Der Rest von von knapp über 1.000 Unternehmen wird der Meldepflicht und somit der behördlichen Regulierung unterliegen.
- Bei etwa 100 Unternehmen ist davon auszugehen, dass Arbeitskräfte effektive Dosen über 6 mSv/a erhalten werden, was weitergehende Aufgaben für die Behörden nach sich zieht.

Die Aufgliederung des Personalaufwands auf einzelne Jahre erfolgt gemäß folgenden Annahmen bzw. Randbedingungen:

- Die Benennung der Radonschutzgebiete im Verordnungsweg erfolgt im 4. Quartal 2019 (nach Abschluss der österreichweiten zusätzlichen Radonmessungen).
- Die Erhebungen der Radonexposition am Arbeitsplatz sollen, in Abhängigkeit von der Höhe der durchschnittlichen Radonexpositionen in den einzelnen Gemeinden, zeitlich gestaffelt durchgeführt werden (eine solche Festlegung wird im Verordnungsweg erfolgen).
- Die vorgesehenen (verhältnismäßig langen) Fristen für die Durchführung der Radonerhebungen sowie erforderlichenfalls der Optimierungsmaßnahmen sind berücksichtigt.

Demnach ist erst im Jahr 2021 mit einer signifikanten Anzahl an Meldungen an die Behörden und daraus resultierend mit erhöhten Personalaufwänden für die Länder zu rechnen. Andererseits werden diese Aufwände auch über den in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung betrachteten 5-Jahres-Zeitraum hinaus zum Tragen kommen.

#### **Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Länder	9.496,25	7.668,23	52.610,46	31.660,14	38.632,08
Bund	18.558,22	25.806,62	10.185,53	6.358,25	4.688,86
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>28.054,47</b>	<b>33.474,85</b>	<b>62.795,99</b>	<b>38.018,39</b>	<b>43.320,94</b>

**Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)		2019	2020	2021	2022	2023	
Bund		9.000,00	9.000,00				
Körperschaft		2019	2020	2021	2022	2023	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Radoninformation gemäß § 94	Bund	1	4.000,00	1	4.000,00		
Fund von radioaktiven Quellen gemäß § 138	Bund	1	5.000,00	1	5.000,00		

Diese Kosten betreffen ausschließlich den Bund und resultieren primär aus Druck und Verbreitung von Informationsmaterial (Broschüren, Folder, etc).

**Laufende Auswirkungen – Werkleistungen**

Körperschaft (Angaben in €)		2019	2020	2021	2022	2023	
Bund		322.000,00	170.000,00	80.000,00	29.000,00	8.500,00	
Körpersch.		2019	2020	2021	2022	2023	
Bezeichnung	Körpersch.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Zulassung von Bauarten gemäß § 33	Bund	2	-1.500,00	2	-1.500,00	2	-1.500,00
Erhebung der Radonkonzentration und Festlegung von Gebieten gemäß § 92	Bund	1	250.000,00	1	50.000,00		
Radonmaßnahmenplan-Strategieentwic	Bund	1	10.000,00	1	30.000,00	1	25.000,00

klung gemäß § 93											
Radoninformat	Bund	1	20.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	20.000,00	1	10.000,00
ion gemäß § 94											
Erstellung und	Bund	1	25.000,00	1	10.000,00	1	5.000,00	1	5.000,00		
Betrieb einer											
Radondatenban											
k gemäß § 95											
Erstellung	Bund	1	5.000,00	1	10.000,00						
eines											
Maßnahmenkat											
aloges gemäß §											
106											
Erstellung	Bund	1	5.000,00								
eines											
Notfallmanage											
mentsystems											
gemäß § 109											
Maßnahmen	Bund	1	10.000,00	1	10.000,00			1	4.000,00		
zur											
Entdeckung											
herrenloser											
radioaktiver											
Quellen gemäß											
§ 139											
Fund von	Bund			1	10.000,00						
radioaktiven											
Quellen § 138											
Zulassung von	Bund			2	1.500,00	2	1.500,00	2	1.500,00	1	1.500,00
Verbraucherpr											
odukten gemäß											
§ 32											

Die angegebenen Kosten ergeben sich größtenteils aus Leistungen von externen Fachexpertinnen und -experten zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom zum Radonschutz. In diesem Bereich bedient sich der Bund schon seit Längerem der bei der AGES angesiedelten Österreichischen Fachstelle für Radon. Als Haupttätigkeiten der Fachstelle im Auftrag des BMNT im Rahmen der Richtlinien-Umsetzungen sind zu nennen:

- Durchführung zusätzlicher österreichweiter Radonmessungen zur Schaffung der erforderlichen Datengrundlage für die Festlegung der Radonschutz- und Radonvorsorgegebiete,
- fachliche Unterstützung bei der Festlegung der genannten Gebiete,
- Erstellung von Informationsmaterial sowie Durchführung von Informationsveranstaltungen auf dem Radonsektor sowie
- fachliche Unterstützung bei der Erstellung eines Radon-Maßnahmenplanes sowie bei der Erarbeitung von Strategien zur Umsetzung dieser Maßnahmen.

Weitere Fachunterstützung durch externe Expertinnen und Experten wird beispielsweise für Informationstätigkeiten in Bezug auf das mögliche Auffinden von herrenlosen radioaktiven Quellen sowie von kontaminierten Metallerzeugnissen, für die Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs in Bezug auf kontaminierte Waren und radioaktive Altlasten sowie im Zusammenhang mit zusätzlichen behördlichen Anerkennungs-, Zulassungs- und Ermächtungsverfahren erforderlich sein.

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antrag auf Bewilligung einer Tätigkeit mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien	§ 15	neue IVP	Europäisch	13.092

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien sollen in Zukunft gleichbehandelt werden wie andere Tätigkeiten, welche zu einer Exposition von Arbeitskräften führen können. Es soll daher auch hier – bei Überschreitung gewisser Dosiswerte – eine Bewilligungspflicht geben. Analog zu bereits derzeit bewilligungspflichtigen Tätigkeiten sind im Zuge des Antrags auf Bewilligung der Tätigkeit mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien der Behörde Unterlagen, welche die beabsichtigte Tätigkeit beschreiben, zur Prüfung zu übermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:  
Unternehmen, die Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien ausführen

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	04:00	75	1.000,00	0	1.300	1.300
Verwaltungstätigkeit 2: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:15	37	0,00	0	9	9

Fallzahl 10  
Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Aus den durch die NatStrV gewonnenen Erfahrungen wird die Zahl der Unternehmen, die für ihre Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung benötigen, auf maximal 50 geschätzt, woraus die angeführte Fallzahl resultiert.

Der angegebene Zeitaufwand basiert auf Erfahrungen im Hinblick auf Bewilligungsanträge in anderen Tätigkeitsbereichen. Die externen Kosten stellen die geschätzten durchschnittlichen Kosten für die Expertise einer ermächtigten Überwachungsstelle als Grundlage für den Bewilligungsantrag dar. Bei diesen Kosten ist berücksichtigt, dass viele Unternehmen bereits aufgrund der NatStrV über eine solche Expertise verfügen.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antrag auf Bewilligung einer Tätigkeit mit einem früher gemäß § 20 StrSchG 1969 bauartzugelassenen Gerät	§ 15 iVm § 156 Abs. 5	neue IVP	Europäisch	1.546

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Aufgrund des höheren Gefährdungspotentials soll die Verwendung einiger bisher gemäß § 20 StrSchG 1969 bauartzugelassener Geräte in Zukunft einer Einzelbewilligung bedürfen. Für den Antrag auf Bewilligung der Tätigkeit sind der Behörde Unterlagen, welche die beabsichtigte Tätigkeit beschreiben, zu übermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, die Geräte

verwenden, die gemäß § 20

StrSchG 1969 bauartzugelassen

gewesen wären und künftig

eine gesonderte

strahlenschutzrechtliche

Bewilligung benötigen

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	04:00	75	0,00	0	300	300
Verwaltungstätigkeit 2: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:15	37	0,00	0	9	9

Fallzahl 5

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Der angegebene Zeitaufwand basiert auf Erfahrungen im Hinblick auf Bewilligungsanträge in anderen Tätigkeitsbereichen.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antrag auf Zulassung für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten	§ 32	neue IVP	Europäis ch	3.478

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten im Sinne des neuen Strahlenschutzgesetzes soll einer Zulassung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bedürfen. Diese Zulassung soll die strahlenschutztechnische Unbedenklichkeit sicherstellen. Es sind der Behörde Unterlagen, welche das Verbraucherprodukt beschreiben, zur Prüfung zu übermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, die ein

radioaktive Stoffe enthaltendes

Verbraucherprodukt in Verkehr

bringen möchten

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	05:00	46	1.500,0 0	0	1.730	1.730
Verwaltungstätigkeit 2: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:15	37	0,00	0	9	9

Fallzahl 2

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Der angegebene Zeitaufwand sowie die externen Kosten basieren auf Schätzungen des BMNT; diese berücksichtigen die Erfahrungen im Hinblick auf Anträge auf Zulassung einer Bauart, da diese dem Antrag auf Zulassung eines Verbraucherproduktes inhaltlich und aufwandsmäßig ähnlich ist. Die externen Kosten stellen die geschätzten durchschnittlichen Kosten für eine Fachexpertise als Grundlage für den Zulassungsantrag dar.

Die angeführten Kosten sind evtl. zu hoch angesetzt, da Verbraucherprodukte üblicherweise nicht nur in einem Staat in Verkehr gebracht werden, weshalb die benötigten Antragsunterlagen inkl. Fachexpertisen in Unternehmen möglicherweise schon vorliegen.

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Übermittlung eines Musters des Bauartscheines	§ 35 Abs. 2	neue IVP	Europäisch	370

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines bauartzugelassenen Gerätes ist der Behörde ein Bauartschein-Muster vorzulegen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, die bauartzugelassene Geräte in Verkehr bringen möchten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	01:00	37	0,00	0	37	37

Fallzahl 10

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Ausfertigung eines Bauartscheines als "Begleitdokument" für bauartzugelassene Geräte ist bereits derzeit rechtlich verankert (§ 22 StrSchG 1969). In Zukunft soll für neue Bauartzulassungen vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Gerätes ein Muster des Bauartscheines der Behörde zur Prüfung vorgelegt werden. Dies ist mit nur geringen Aufwänden für das Unternehmen verbunden.

Informationsverpflichtung 5	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Behördliche Überprüfungen	§ 61	geänderte IVP	Europäisch	13.662

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Das in Österreich etablierte System der periodischen behördlichen Überprüfung von strahlenschutzrechtlich bewilligten oder gemeldeten Tätigkeiten umfasst auch Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien. Für die behördlichen Überprüfungen ist die Anwesenheit des strahlenschutztechnischen Unternehmenspersonals erforderlich und es sind relevante Unterlagen bereitzuhalten.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, die wegen einer Tätigkeit mit natürlich radioaktiven Materialien über eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 15 verfügen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschreibungen, Präsentation	18:00	46	0,00	0	828	828

Unternehmensanzahl	50
Frequenz	0,33
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die behördlichen Überprüfungen sind alle drei Jahre durchzuführen.

Der angegebene Zeitaufwand basiert auf Erfahrungswerten aus behördlichen Überprüfungen von Tätigkeiten mit ähnlich gelagertem Gefährdungspotenzial.

Informationsverpflichtung 6	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Ermittlung der Radonkonzentration am Arbeitsplatz	§ 100 Abs. 1	neue IVP	Europäisch	590.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: An Arbeitsplätzen in sog. Radonschutzgebieten, die im Erd- oder Kellergeschoß situiert sind, ist die Radonkonzentration durch eine dafür ermächtigte Überwachungsstelle zu ermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen mit Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoß in Radonschutzgebieten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Einholen von Informationen von Dritten	01:00	37	81,00	0	118	118

Fallzahl	5.000
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Aus den im BMNT vorliegenden Radonmessdaten wurde, auch wenn die österreichweiten zusätzlichen Messungen noch nicht vollständig vorliegen, eine Abschätzung der künftigen sog. Radonschutzgebiete vorgenommen. Unter Heranziehung der Arbeitsstättenzählung (Census 2011) werden demnach ca. 25.000 Unternehmen und öffentliche Gebäude von der Verpflichtung zur Durchführung von Messungen zur Ermittlung der Radonkonzentration betroffen sein.

Diese Messungen sollen, in Abhängigkeit von der Höhe der durchschnittlichen Radonexpositionen in den einzelnen Gemeinden, zeitlich gestaffelt durchgeführt werden (eine solche Festlegung wird im Verordnungsweg erfolgen). In Gebieten mit hoher Priorität sollen die Messungen bis Ende 2020 erfolgen (Annahme: ca. 10.000 Unternehmen); in den übrigen Gebieten soll die Messtätigkeit bis Ende 2022 abgeschlossen sein (restliche ca. 15.000 Unternehmen).

Durch diese zeitliche Staffelung werden die hohen zusätzlichen Anforderungen an die Behörden, Informationsträger und an die ermächtigten Überwachungsstellen über einen längeren Zeitraum aufgeteilt.

Da die Festlegung der Radonschutzgebiete voraussichtlich im 4. Quartal 2019 erfolgen wird (nach Abschluss der österreichweiten zusätzlichen Radonmessungen), werden die ersten Radonmessungen Anfang 2020 beauftragt werden. In den folgenden zwei bis drei Jahren wird die Zahl der beauftragten Radonmessungen zwischen 5.000 und 10.000 liegen. Die für den 5-Jahres-Zeitraum der WFA angegebene Fallzahl von 5.000 pro Jahr stellt daher einen Mittelwert dar, der den Tatsachen nur sehr bedingt Rechnung trägt.

Diese Erstmessung zur Ermittlung der Radonkonzentration muss einmalig pro Unternehmen vorgenommen werden. Die dafür erforderlichen Kosten wurden wie folgt kalkuliert: Messung pro Arbeitsraum etwa € 30,-; im Schnitt haben Unternehmen 2,7 Arbeitsräume. Daraus resultieren die

angeführten durchschnittlichen Messkosten pro Unternehmen. Der Aufwand im Unternehmen resultiert aus der Interaktion mit der ermächtigten Überwachungsstelle, die die Messungen durchführt.

Informationsverpflichtung 7	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Durchführung von Optimierungsmaßnahmen	§ 100 Abs. 2	neue IVP	Europäisch	1.073.700

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Wird der festgelegte Referenzwert für die Radonkonzentration am Arbeitsplatz überschritten, so ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration (in weiterer Folge als Optimierungsmaßnahmen bezeichnet) vorgesehen mit dem Ziel, die Gesundheitsgefährdung der Arbeitskräfte zu verringern. Anschließend ist die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen mittels einer Kontrollmessung zu bestätigen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, in denen der Referenzwert der Radonkonzentration am Arbeitsplatz überschritten wird	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Externe Gutachten	01:00	75	1.000,00	0	1.075	1.075
Verwaltungstätigkeit 2: Einholen von Informationen von Dritten	01:00	37	81,00	0	118	118

Fallzahl	900
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Ausgehend von den Abschätzungen gemäß IVP 6 werden etwa 25.000 Unternehmen die Radonkonzentration im Unternehmen ermitteln lassen müssen. Von diesen 25.000 Unternehmen werden laut Schätzungen der AGES-Radonfachstelle ca. 20%, also etwa 5.000 Unternehmen, den nationalen Referenzwert für die Radonkonzentration am Arbeitsplatz überschreiten und daher Optimierungsmaßnahmen durchführen müssen.

Den Kalkulationsgrundlagen und Annahmen zu IVP 6 folgend, wird die Verpflichtung zur Durchführung von Optimierungsmaßnahmen die Unternehmen erst ab dem Jahr 2020 treffen. Da auf dem Verordnungsweg für die Durchführung der Optimierungsmaßnahmen sowie die Kontrollmessung ein angemessener Zeitraum vorgesehen wird (angedacht sind 18 Monate), ist bis zum Jahr 2023 der Abschluss der Optimierungsmaßnahmen in etwa 4.500 Unternehmen zu erwarten, die Optimierungsmaßnahmen in den übrigen Unternehmen werden – aufgrund der in IVP 6 dargelegten zeitlichen Staffelung – erst im Jahr 2024 oder später abgeschlossen werden und sind daher vom 5-Jahres-Zeitraum der WFA nicht erfasst. Basierend auf der erwarteten Zahl von 4.500 Unternehmen wurde die durchschnittliche Fallzahl pro Jahr mit 900 beziffert. Wie auch schon bei IVP 6 dargelegt, trägt dieser Mittelwert den Tatsachen allerdings nur sehr bedingt Rechnung.

Die externen Kosten stellen geschätzte durchschnittliche Kosten für die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen dar und sind unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen ausreichend waren, einmalig. Nach Durchführung der Optimierungsmaßnahmen ist eine Kontrollmessung durchzuführen. Die Kosten sind analog jenen für die Erstmessung (siehe IVP 6).

Informationsverpflichtung 8	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Veranlassung einer Dosisabschätzung sowie Meldung des Ergebnisses an die Behörde	§ 100 Abs. 2 und 4	neue IVP	Europäisch	60.975

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Wird der Referenzwert für die Radonkonzentration trotz durchgeführter Optimierungsmaßnahmen weiterhin überschritten, ist eine Dosisabschätzung für die betroffenen Arbeitskräfte zu veranlassen. Die Ergebnisse der Radonkonzentrationsermittlung und der Dosisabschätzung sowie Informationen über die durchgeführten Optimierungsmaßnahmen sind an die zuständige Behörde zu melden.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, bei denen der Referenzwert für die Radonkonzentration trotz Optimierungsmaßnahmen überschritten wird

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschaffung von Informationen	00:30	75	200,00	0	238	238
Verwaltungstätigkeit 2: Beschreibungen, Präsentation	02:00	46	0,00	0	92	92
Verwaltungstätigkeit 3: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:15	37	0,00	0	9	9
Fallzahl	180					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Basierend auf den Kalkulationsgrundlagen und Annahmen, welche bei IVP 6 und 7 dargelegt werden, werden etwa 5.000 Unternehmen Optimierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer Einhaltung des Referenzwertes für die Radonkonzentration am Arbeitsplatz durchzuführen haben. Laut Abschätzungen der AGES-Radonfachstelle ist zu erwarten, dass bei ca. 20 % dieser Unternehmen trotz der Durchführung von Optimierungsmaßnahmen der Referenzwert für die Radonkonzentration am Arbeitsplatz weiterhin überschritten wird. Diese etwa 1.000 Unternehmen haben eine Dosisabschätzung zu veranlassen und darüber hinaus eine Meldepflicht an die Behörde. Von diesen 1.000 Unternehmen werden (in Analogie zu IVP 7) rund 90% in den 5-Jahres-Zeitraum der WFA fallen, woraus eine durchschnittliche Fallzahl von rund 180 Unternehmen pro Jahr resultiert. Die restlichen Dosisabschätzungen und Meldungen an die Behörde werden erst 2024 oder später erfolgen.

Bei Referenzwertüberschreitung trotz Optimierungsmaßnahmen beauftragt das Unternehmen eine Dosisabschätzung bei einer dafür ermächtigten Überwachungsstelle. Die externen Kosten stellen die geschätzten durchschnittlichen Kosten für eine solche Dosisabschätzung dar und fallen einmalig an. Die Verwaltungskosten für das Unternehmen resultieren aus der Interaktion mit der Überwachungsstelle sowie mit der Behörde.

Informationsverpflichtung 9	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Durchführung behördlich vorgeschriebener Radonschutzmaßnahmen	§ 100 Abs. 7	neue IVP	Europäis ch	15.268

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Wenn mit den durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration dem Grundsatz der Optimierung nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, hat die zuständige Behörde der verantwortlichen Person zusätzliche Radonschutzmaßnahmen vorzuschreiben.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, die keine ausreichenden Optimierungsmaßnahmen durchgeführt haben

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
--	-----------------	------------------	-------------------	-----	------------------	------------------

Verwaltungstätigkeit 1: Einholen von Informationen von Dritten	01:00	75	1.000,0 0	0	1.075	1.075
Verwaltungstätigkeit 2: Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)	00:30	37	81,00	0	100	100
Fallzahl	13					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Nachdem erst im Jahr 2021 eine signifikante Anzahl an Meldungen über Radonerhebungen und durchgeführte Optimierungsmaßnahmen bei den Behörden einlangen werden (siehe IVP 6), ist anzunehmen, dass im 5-Jahres-Zeitraum der WFA nur bei einer sehr geringen Zahl an Unternehmen zusätzliche behördliche Vorschriften erforderlich sein werden. Eine Abschätzung dieser Zahl ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt äußerst schwierig; lt. Schätzung des BMNT werden zwischen 2021 und 2023 insgesamt 65 Unternehmen betroffen sein, somit der o.a. Mittelwert von 13 Unternehmen pro Jahr.

Auch die Verwaltungskosten sind schwierig abzuschätzen; es wurden daher die Kosten für die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen gemäß IVP 7 übernommen.

Informationsverpflichtung 10	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Information der Arbeitskräfte über Radon	§ 100 Abs. 5	neue IVP	Europäisch	29.600

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Wird zwar der Referenzwert für die Radonkonzentration überschritten, liegt die effektive Dosis aber bei keiner Arbeitskraft über sechs Millisievert pro Jahr, sind die Arbeitskräfte über das Gesundheitsrisiko durch Radon und entsprechende Verhaltensregeln zur Minimierung der Radondosis zu informieren.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, wo der Referenzwert überschritten wird aber bei keiner Arbeitskraft die effektive Dosis 6 mSv/a überschreitet	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Kommunikation, Training von Mitarbeitern	05:00	37	0,00	0	185	185

Fallzahl	160
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Basierend auf den in den IVP 6 bis 8 getroffenen Annahmen wird erwartet, dass bei etwa 1.000 Unternehmen in Radonschutzgebieten der Referenzwert für die Radonkonzentration überschritten wird. Bei etwa 900 dieser Unternehmen überschreitet allerdings die effektive Dosis den Wert von sechs Millisievert pro Jahr nicht (Anm.: Die übrigen 100 Unternehmen haben die IVP 11 zu erfüllen). Wie in den genannten IVPs dargelegt, werden rund 90% der Unternehmen in den 5-Jahres-Zeitraum der WFA fallen, woraus eine durchschnittliche Fallzahl von rund 160 Unternehmen pro Jahr resultiert. Die restlichen Unternehmen werden ihre Informationspflichten erst 2024 oder später zu erfüllen haben.

Es wurde angenommen, dass die Information pro Arbeitskraft etwa eine Stunde dauert und pro Unternehmen durchschnittlich fünf Arbeitskräfte zu informieren sind. Daraus ergibt sich der geschätzte totale Zeitaufwand von fünf Stunden.

Informationsverpflichtung 11	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Durchführung von Radonschutzmaßnahmen bei Überschreitung der effektiven Dosis von 6 mSv/a	§ 100 Abs. 6	neue IVP	Europäisch	92.070

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Ergibt die Dosisabschätzung gemäß § 100 Abs. 2, dass die effektive Dosis bei zumindest einer Arbeitskraft sechs Millisievert pro Jahr überschreitet, sind Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte gemäß § 84 zu treffen. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem die laufende Ermittlung der Dosis der betroffenen Arbeitskräfte durch eine ermächtigte Überwachungsstelle, die Beiziehung einer/eines Radonschutzbeauftragten sowie eine periodische Unterweisung der Arbeitskräfte.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

#### Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, bei denen die effektive Dosis bei mindestens einer Arbeitskraft 6 mSv/a überschreitet

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Kommunikation, Training von Mitarbeitern	04:00	46	0,00	0	184	184
Verwaltungstätigkeit 2: Beschaffung von Informationen	02:00	37	500,00	0	574	574
Verwaltungstätigkeit 3: Dokumentation, Archivierung	05:00	53	0,00	0	265	265

Unternehmensanzahl	90
Frequenz	1
Sowieso-Kosten in %	0

#### Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Basierend auf den in den IVP 6 bis 8 getroffenen Annahmen wird erwartet, dass bei etwa 1.000 Unternehmen in Radonschutzgebieten der Referenzwert für die Radonkonzentration überschritten wird. Bei etwa 100 dieser Unternehmen ist zu erwarten, dass die effektive Dosis bei mindestens einer Arbeitskraft den Wert von sechs Millisievert pro Jahr überschreitet, mit der Konsequenz, dass vom Unternehmen eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arbeitskräfte durchzuführen ist. Im Wesentlichen haben diese Maßnahmen in jedem Jahr gleichartig zu erfolgen.

Wie in den genannten IVPs dargelegt, werden rund 90% der Unternehmen in den 5-Jahres-Zeitraum der WFA fallen, woraus sich die angegebene Unternehmenszahl ergibt. Die restlichen Unternehmen werden die Radonschutzmaßnahmen erst 2024 oder später durchzuführen haben.

Für jene Arbeitskräfte, bei denen die Dosisabschätzung eine Überschreitung der effektiven Dosis von sechs Millisievert pro Jahr ergibt, ist eine laufende Dosisermittlung zu beauftragen. Die externen Kosten stellen die jährlichen Kosten für die Durchführung der Dosisermittlung dar. Die betroffenen Arbeitskräfte sollen einmal pro Jahr unterwiesen werden, wobei hier die Unterweisung von 2 Arbeitskräften zu je 2 Stunden angenommen wurde. Die weiteren (Aufzeichnungs-)pflichten wurden mit fünf Stunden abgeschätzt.

Informationsverpflichtung 12	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Meldung der Beendigung einer	§ 100 Abs.	neue IVP	Europäisch	74

Betätigung auf dem Radonsektor	8	ch
--------------------------------	---	----

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Beendigung der Betätigung an gemeldeten radonexponierten Arbeitsplätzen ist der Behörde mitzuteilen, damit diese die behördliche Regulierung beenden kann. Dies soll in Form einer kurzen schriftlichen Mitteilung geschehen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, die ihre Betätigung an einem Arbeitsplatz, wo der Referenzwert überschritten wird, beenden	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:30	37	0,00	0	19	19

Fallzahl	4
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Aufgrund der zeitlichen Staffelung (siehe IVP 6) ist erst im Jahr 2021 damit zu rechnen, dass eine signifikante Anzahl von Unternehmen ihre Erhebungspflichten (inkl. Meldung an die Behörde) abgeschlossen hat. Meldungen über die Beendigung der Betätigung werden daher erst ab 2021 erwartet.

Als Kalkulationsgrundlage wurde angenommen, dass jährlich 1 % der rund 1.000 meldepflichtigen Unternehmen die Betätigung beendet (Betriebs-schließung o.ä.). Gemittelt über den 5-Jahres-Zeitraum der WFA ergibt sich die angegebene Fallzahl.

Informationsverpflichtung 13	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungs-lasten (in €)
Behördliche Anerkennung von Ausbildungen bei Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien	§ 126	geänderte IVP	Europäisch	428

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Strahlenschutzbeauftragten bei bewilligungspflichtigen Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien bedarf der vorherigen behördlichen Anerkennung, wie dies auch für andere Ausbildungskurse im Strahlenschutz vorgesehen ist. Hierzu sind der Behörde Unterlagen vorzulegen, aus denen Inhalt und Umfang der Ausbildung, die vorgesehenen Vortragenden sowie die Art der Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung hervorgehen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen und sonstige Institutionen, die strahlenschutztechnische Ausbildungskurse im genannten Bereich abhalten möchten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschreibungen, Präsentation	16:00	53	0,00	0	848	848
Verwaltungstätigkeit 2: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:15	37	0,00	0	9	9

Fallzahl	1
----------	---

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Wie in IVP 1 dargelegt, wird nur eine verhältnismäßig geringe Zahl an Unternehmen eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung und somit eine Strahlenschutzbeauftragte/einen Strahlenschutzbeauftragten benötigen. Aufgrund dieses kleinen Marktes ist daher davon auszugehen, dass nur zwei bis drei Unternehmen solche Ausbildungskurse anbieten werden, woraus die angegebene Fallzahl resultiert.

Der Zeitaufwand ergibt sich aus der Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen sowie dem Versand der Unterlagen an die Behörde.

Informationsverpflichtung 14	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antrag auf Ermächtigung als Überwachungsstelle hinsichtlich Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien	§ 129	neue IVP	Europäisch	269

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Stellen, die die Ermittlung von Aktivitätskonzentrationen sowie Dosisabschätzungen im Zusammenhang mit auf Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien durchführen (§§ 24 bis 26), bedürfen der vorherigen Ermächtigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, um die fachliche Kompetenz sicherzustellen. Hierzu sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Behörde zu übermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen und sonstige Institutionen, die als Überwachungsstelle gemäß § 129 tätig werden möchten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschreibungen, Präsentation	10:00	53	0,00	0	530	530
Verwaltungstätigkeit 2: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:15	37	0,00	0	9	9

Fallzahl 1  
Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Da die Zahl der Unternehmen, die Tätigkeiten mit natürlich radioaktiven Materialien ausüben, verhältnismäßig niedrig und der Markt daher eher klein ist, ist davon auszugehen, dass nur zwei bis drei Unternehmen eine Ermächtigung als Überwachungsstelle beantragen werden, woraus die angegebene Fallzahl resultiert.

Der Zeitaufwand ergibt sich aus der Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen sowie dem Versand der Unterlagen an die Behörde.

Informationsverpflichtung 15	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antrag auf Ermächtigung als Stelle zur Ermittlung der Dosis von fliegendem Personal	§ 130	neue IVP	Europäisch	215

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Stellen, die die Ermittlung der Dosis von fliegendem Personal gemäß § 88 Abs. 2 Z 1 beabsichtigen, bedürfen der vorherigen Ermächtigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, um die fachliche Kompetenz sicherzustellen. Hierzu sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Behörde zu übermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen und sonstige Institutionen, die als Ermittlungsstelle gemäß § 130 tätig werden möchten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschreibungen, Präsentation	10:00	53	0,00	0	530	530
Verwaltungstätigkeit 2: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:15	37	0,00	0	9	9
Fallzahl		0				
Sowieso-Kosten in %		0				

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Da nur wenige Luftfahrtunternehmen ihren Sitz in Österreich haben und daher der Markt sehr klein ist, ist davon auszugehen, dass nur ein bis zwei Unternehmen eine Ermächtigung als Dosisermittlungsstelle für das fliegende Personal beantragen werden, woraus die angegebene Fallzahl resultiert.

Der Zeitaufwand ergibt sich aus der Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen sowie dem Versand der Unterlagen an die Behörde.

Informationsverpflichtung 16	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antrag auf Ermächtigung als Überwachungsstelle hinsichtlich Radon	§ 131	neue IVP	Europäisch	539

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Stellen, die die Ermittlung der Radonkonzentration bzw. die Abschätzung und Ermittlung der durch die Radonexposition verursachten Dosis beabsichtigen, bedürfen der vorherigen Ermächtigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus für den jeweiligen Bereich. Diese Ermächtigung soll die fachliche Kompetenz sicherstellen und die Einhaltung der per Verordnung festgelegten Bestimmungen gewährleisten. Hierzu sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Behörde zu übermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen und sonstige Institutionen, die als Überwachungsstelle hinsichtlich Radon gemäß § 131 tätig werden möchten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschreibungen, Präsentation	10:00	53	0,00	0	530	530
Verwaltungstätigkeit 2: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:15	37	0,00	0	9	9
Fallzahl		1				
Sowieso-Kosten in %		0				

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Aufgrund der benötigten hohen Fachkompetenz ist davon auszugehen, dass nur etwa fünf Unternehmen eine Ermächtigung als Überwachungsstelle auf dem Radonsektor beantragen werden, woraus die angegebene Fallzahl resultiert.

Der Zeitaufwand ergibt sich aus der Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen sowie dem Versand der Unterlagen an die Behörde.

Informationsverpflichtung 17	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Vorbereitung und Durchführung von Schulungen bzw. Teilnahme an Infoveranstaltungen in Bezug auf herrenlose radioaktive Quellen	§ 139	geänderte IVP	Europäisch	34.400

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Unternehmen, die mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf herrenlose radioaktive Quellen stoßen könnten, haben ihre Arbeitskräfte entsprechend zu informieren. Insbesondere sind die Arbeitskräfte zu schulen, wie radioaktive Quellen und ihre Behältnisse optisch erkannt werden können und welche Maßnahmen bei der (vermuteten) Entdeckung einer radioaktiven Quelle zu ergreifen sind.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, die mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf herrenlose radioaktive Quellen stoßen könnten

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Kommunikation, Training von Mitarbeitern	10:00	46	400,00	0	860	860

Fallzahl 40

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Es wird von insgesamt 200 Unternehmen (insbesondere größere Schrotthandels- und -verarbeitungsunternehmen) ausgegangen, in denen solche Schulungen durchzuführen sind, woraus die angegebene Fallzahl resultiert.

Pro Unternehmen wird die Schulung von durchschnittlich fünf Arbeitskräften im Ausmaß von etwa ein bis zwei Stunden angenommen. Die externen Kosten belaufen sich auf Kosten für Vortragstätigkeiten oder entsprechende Ausbildungskurse von Fachexpertinnen und Fachexperten; diese Kosten könnten allerdings zu hoch abgeschätzt sein, da durch die vom BMNT gemäß § 139 Abs. 3 bereitzustellenden Unterlagen die Schulung in vielen Unternehmen unternehmensintern abgewickelt werden wird.

Informationsverpflichtung 18	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Meldung der Beendigung von Tätigkeiten	§ 22	neue IVP	Europäisch	2.250

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Beendigung einer bewilligten oder gemeldeten Tätigkeit ist der Behörde mitzuteilen, damit diese die behördliche Regulierung beenden kann. Dies soll in Form einer kurzen schriftlichen Mitteilung geschehen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Unternehmen, die bewilligte	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
--	--------------	---------------	----------------	-----	---------------	---------------

oder gemeldete Tätigkeiten  
gemäß Strahlenschutzgesetz  
beenden

Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	01:00	75	0,00	0	75	75
Fallzahl	30					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Als Kalkulationsgrundlage wurde angenommen, dass jährlich weniger als 1 % der rund 5.000 Unternehmen, die bewilligte oder gemeldete Tätigkeiten ausüben, diese Tätigkeiten beendet (Betriebsschließung o.ä.).

Informationsverpflichtung 19	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antrag auf Bewilligung einer Tätigkeit iVm dem Transport radioaktiver Stoffe	§ 15	neue IVP	Europäisch	309

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Im Sinne der Richtlinie 2013/59/Euratom besteht künftig auch für die Beförderung radioaktiver Quellen unter gewissen Randbedingungen eine Bewilligungspflicht gemäß Strahlenschutzgesetz.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Unternehmen, die radioaktive Quellen transportieren	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	04:00	75	0,00	0	300	300
Verwaltungstätigkeit 2: Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle	00:15	37	0,00	0	9	9

Fallzahl	1
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Diese Regelung wird in Österreich nur ganz wenige Unternehmen betreffen.

Der angegebene Zeitaufwand basiert auf Erfahrungen im Hinblick auf Bewilligungsanträge in anderen Tätigkeitsbereichen.

Informationsverpflichtung 20	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Reduzierung der behördlichen Überprüfungen bei bauartzugelassenen Geräten	§ 61 Abs. 2	geänderte IVP	Europäisch	-16.560

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die periodisch durchgeführten behördlichen Überprüfungen bei bauartzugelassenen Geräten sollen in Zukunft alle fünf Jahre statt wie bisher alle drei Jahre stattfinden.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Unternehmen, die ein gemäß § 33 bauartzugelassenes Gerät verwenden	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschreibungen, Präsentation	-18:00	46	0,00	0	-828	-828
Unternehmensanzahl		100				
Frequenz		0,2				
Sowieso-Kosten in %		0				

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Verwendung von bauartzugelassenen Geräten wird derzeit alle drei Jahre behördlich überprüft. Diese Überprüfung soll in Zukunft – wegen des geringen Gefährdungspotentials bei bauartzugelassenen Geräten nur noch fünfjährlich durchgeführt werden.

Der angegebene Zeitaufwand basiert auf den Erfahrungen aus behördlichen Überprüfungen bauartzugelassener Geräte.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.5 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 839967675).